



Bericht zu den Resultaten aus dem Konsultationsverfahren Teil II (sonstige Anpassungen) SPS 2024

Swiss Payment Standards

Version 1.0, gültig ab 15. Januar 2024

Revisionsnachweis

Nachfolgend werden alle in diesem Handbuch durchgeführten Änderungen mit Versionsangabe, Änderungsdatum, kurzer Änderungsbeschreibung und Angabe der betroffenen Kapitel aufgelistet.

Version	Datum	Änderungsbeschreibung	Kapitel
1.0	15.01.2024	Erstausgabe	alle

Tabelle 1: Revisionsnachweis

Bitte richten Sie sämtliche Anregungen, Korrekturen und Verbesserungsvorschläge zu diesem Dokument ausschliesslich an:

SIX Interbank Clearing AG
Hardturmstrasse 201
CH-8021 Zürich
operations.sic@six-group.com
www.six-group.com

Inhaltsverzeichnis

1	Konsultationsverfahren Teil II (sonstige Anpassungen) SPS 2024.....	7
1.1	Feedback zu Implementation Guidelines für Überweisungen.....	8
1.1.1	Anpassungen der Implementation Guidelines für Überweisungen – Verwendung von Adressinformationen (Kapitel 3.11).....	8
1.2	Feedback zu Implementation Guidelines für Cash Management	9
1.2.1	Anpassung «Additional Entry Information»	9
1.3	Klarstellung zum Konsultationsverfahren I (Instant-Zahlungen)	10
2	Sonstige Anpassungen SPS 2024	11
2.1	Implementation Guidelines für Überweisungen.....	11
2.1.1	Anpassungen der Implementation Guidelines für Überweisungen – Verwendung von Adressinformationen (Kapitel 3.11).....	11
2.2	Anpassungen der Generellen oder Zahlungsartspezifischen Definitionen	15
2.2.1	Anpassungen «Regulatory Reporting»	15
2.2.2	Anpassungen «BICFI».....	15
2.2.3	Anpassungen «Batch Booking»	16
2.3	Implementation Guidelines für Cash Management	17
2.3.1	Anpassungen «Additional Entry Information»	17
2.3.2	Anpassungen «Account Servicer Reference».....	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Revisionsnachweis	2
Tabelle 2: Feedback zu Implementation Guidelines für Überweisungen	8
Tabelle 3: Feedback zu Implementation Guidelines für Cash Management.....	9
Tabelle 4: Geschäftsvorfall-Codes (Bank Transaction Codes).....	10
Tabelle 5: Datenelemente für Adressdaten (generisch)	12
Tabelle 6: Anpassungen «Regulatory Reporting»	15
Tabelle 7: Anpassungen «Creditor Agent»	15
Tabelle 8: Anpassungen «Batch Booking».....	16
Tabelle 9: Anpassungen «AddtlNtryInf»	17
Tabelle 10: Anpassungen «AcctSvcrRef».....	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Datenelemente für Adressdaten (generisch)11

Einleitung

SIX Interbank Clearing («**SIC AG**») ist in Gremien und Kommissionen rund um Standardisierungsfragen des nationalen und internationalen Zahlungsverkehrs eingebunden. Sie trägt mit dazu bei, dass Schweizer Finanzinstitute ihre Produkte und Dienstleistungen rechtzeitig auf soliden und marktgerecht vernetzten Plattformen aufsetzen können, damit der reibungslose Ablauf im Zahlungsverkehr gewährleistet bleibt.

Die Swiss Payment Standards 2024 («**SPS 2024**») umfassen u. a. Business Rules, Implementation Guidelines für Cash Management, Implementation Guidelines für Überweisungen und Implementation Guidelines für Status Report. Sie werden unter Führung von SIC AG erlassen und periodisch weiterentwickelt.

Zwecks breiter Abstimmung und im Sinn einer Vorinformation publiziert SIC AG frühzeitig geplante Änderungen an den «Swiss Payment Standards» («**SPS**») und lädt interessierte Kreise ein, im Rahmen des Konsultationsverfahrens zu diesen geplanten Änderungen ihre Meinung abzugeben.

Angesichts der grösseren Änderungen durch die Einführung von Instant-Zahlungen wurden ausnahmsweise zwei Konsultationsverfahren durchgeführt. Im ersten Konsultationsverfahren wurden die geplanten Anpassungen in Bezug auf Instant-Zahlungen behandelt. Das zweite Konsultationsverfahren beinhaltet die sonstigen Anpassungen.

1 **Konsultationsverfahren Teil II (sonstige Anpassungen) SPS 2024**

Der zweite Teil des Konsultationsverfahrens beinhaltet die Detailinformationen zu den sonstigen geplanten Änderungen im Rahmen des SPS 2024.

Es wurden 6 geplante Anpassungen publiziert:

- Implementation Guidelines für Überweisungen: 4 geplante Anpassungen zu Instant-Zahlungen;
- Implementation Guidelines für Cash Management: 2 geplante Anpassungen zu Instant-Zahlungen.

Insgesamt haben fünf Marktteilnehmer (ausschliesslich Banken und Softwarepartner) am zweiten Teil des Konsultationsverfahrens teilgenommen. Diese Kommentare und Erläuterungen fliessen in die weitere Arbeit und Entwicklung mit ein.

Es werden in den Feedbacks nur die nicht einstimmig angenommenen Änderungen dokumentiert. Im zweiten Teil werden alle Anpassungen nochmal als Zusammenfassung wiederholt.

1.1 Feedback zu Implementation Guidelines für Überweisungen

Bei folgenden Anpassungen haben sich zwei von fünf Parteien ablehnend geäußert, beziehungsweise Vorbehalte angebracht.

Kapitel	Feedback
2.1 Anpassungen der Implementation Guidelines für Überweisungen – Verwendung von Adressinformationen (Kapitel 3.11)	von 2 Parteien abgelehnt
2.2.1 Anpassung «Regulatory Reporting»	einstimmig angenommen
2.2.2 Anpassung «BICFI»	einstimmig angenommen
2.2.3 Anpassung «Batch Booking»	einstimmig angenommen

Tabelle 2: Feedback zu Implementation Guidelines für Überweisungen

1.1.1 Anpassungen der Implementation Guidelines für Überweisungen – Verwendung von Adressinformationen (Kapitel 3.11)

Feedback:

Es sollten nur strukturierte Adressen akzeptiert werden. Die Banken können dann aus den strukturierten Daten die unstrukturierten generieren. SIX AG soll hier mit den Spezifikationen härter sein wie der internationale Zahlungsverkehr. Es ist einfacher, aus einer Strukturierten Adresse eine unstrukturierte zu erstellen als umgekehrt.

und

Adresstyp «K» im QR-Code sollte auf keinen Fall aufgehoben werden. Strasse und Hausnummer als kombinierter Wert ist häufigste Konvention. Unverständlich auch, eine bereits über mehrere Jahre etablierte Methode zu streichen.

Entscheid: **Keine Anpassungen vorgenommen.**

Die QR-Rechnung ist nicht Teil der Swiss Payment Standards. Durch die strengeren Regeln im Zahlungsverkehr bezüglich Adresse, welche ab November 2025 gelten, kann jedoch der Adresstyp «K» nicht mehr verarbeitet werden. Die neuen Implementation Guidelines QR-Rechnung (Version 2.3) beinhalten auch Toleranzen für die Strasse und die Hausnummer.

1.2 Feedback zu Implementation Guidelines für Cash Management

Bei folgenden Anpassungen hat sich eine der fünf Parteien ablehnend geäußert beziehungsweise Vorbehalte angebracht.

Kapitel	Feedback
2.1 Anpassung «Additional Entry Information»	von einer Partei abgelehnt
2.2 Anpassung «Account Servicer Reference»	einstimmig angenommen

Tabelle 3: Feedback zu Implementation Guidelines für Cash Management

1.2.1 Anpassung «Additional Entry Information»

Feedback:

Bei Sammelbuchungen gibt es keinen D-Level. Daher kann diese Referenz nicht immer geliefert werden. Eine Sammelbuchungsauflösung wird heute über die «AcctSvcrRef» [Account Servicer Reference] im C-Level referenziert und nicht über den D-Level. Bitte ein Beispiel liefern, wie wir diese Auflösung vornehmen sollen. Wie soll mit den Sammelbuchungen mit externer Auflösung (C53+ Details im C54) umgegangen werden? Wie soll dies mit Instant Payments funktionieren C53 zu C54? Es muss dringend verhindert werden, dass einmal über die «AcctSvcrRef» im C-Level und einmal «AcctSvcrRef» im D-Level referenziert wird. Es soll eine einheitliche Logik sein. Das Beste wäre immer eine Einzelbuchung!

Entscheid: **Keine Anpassungen vorgenommen.**

Es wurde entschieden, die Account Servicer Reference auch auf dem D-Level als verpflichtend zu definieren. Damit ist neu auf beiden Leveln eine Verpflichtung vorhanden. Die Verpflichtung auf C-Level ermöglicht so die Abstimmung auf dem Buchungslevel und die Verpflichtung auf dem D-Level ermöglicht die Abstimmung auf dem Transaktionslevel.

1.3 Klarstellung zum Konsultationsverfahren I (Instant-Zahlungen)

Die im Konsultationsbericht I beschriebenen Anpassungen zu Instant-Zahlungen sind bereits mit deren Einführung am 20. August 2024 gültig. Dies bedeutet unter anderem, dass die im Konsultationsverfahren I definierten Bank Transaction Codes für Instant-Zahlungen bei entsprechenden Gut- und Lastschriften ab Einführung im August 2024 angewendet werden müssen.

Domain	Family	Sub-Family	Domain Code	Family Code	Sub-Family Code	Swiss Market Individualization	Status Date
Payments	Issued Real-Time Credit Transfer	Domestic Credit Transfer	PMNT	IRCT	Sub-Family ändert sich nicht zu «normalen» Zahlungen.	Belastung aus Domestic Instant-Zahlung	Gültig ab 20.08.2024
Payments	Received Real-Time Credit Transfer	Domestic Credit Transfer	PMNT	RRCT	Sub-Family ändert sich nicht zu «normalen» Zahlungen.	Gutschrift aus Domestic Instant-Zahlung	Gültig ab 20.08.2024
Payments	Issued Real-Time Credit Transfer	Reversal Due To Payment Return	PMNT	IRCT	RRTN	Rückbuchung einer Gutschrift (resultierend aus Rückzahlungsbegehren) basierend auf einer Domestic-Instant-Zahlung.	Gültig ab 20.08.2024
Payments	Received Real-Time Credit Transfer	Reversal Due To Payment Return	PMNT	RRCT	RRTN	Rückbuchung einer Belastung (resultierend aus unanbringlicher Überweisung oder Rückzahlungsbegehren) basierend auf einer Domestic Instant-Gutschrift.	Gültig ab 20.08.2024

Tabelle 4: Geschäftsvorfall-Codes (Bank Transaction Codes)

2 Sonstige Anpassungen SPS 2024

In folgendem Kapitel wurden alle Anpassungen nochmal als Zusammenfassung wiederholt.

2.1 Implementation Guidelines für Überweisungen

2.1.1 Anpassungen der Implementation Guidelines für Überweisungen – Verwendung von Adressinformationen (Kapitel 3.11)

Die Anpassungen sind dem Umstand geschuldet, dass auch noch SWIFT-MT-Formate übertragen werden müssen.

Folgende Adresselemente können in «pain.001» eingesetzt werden:

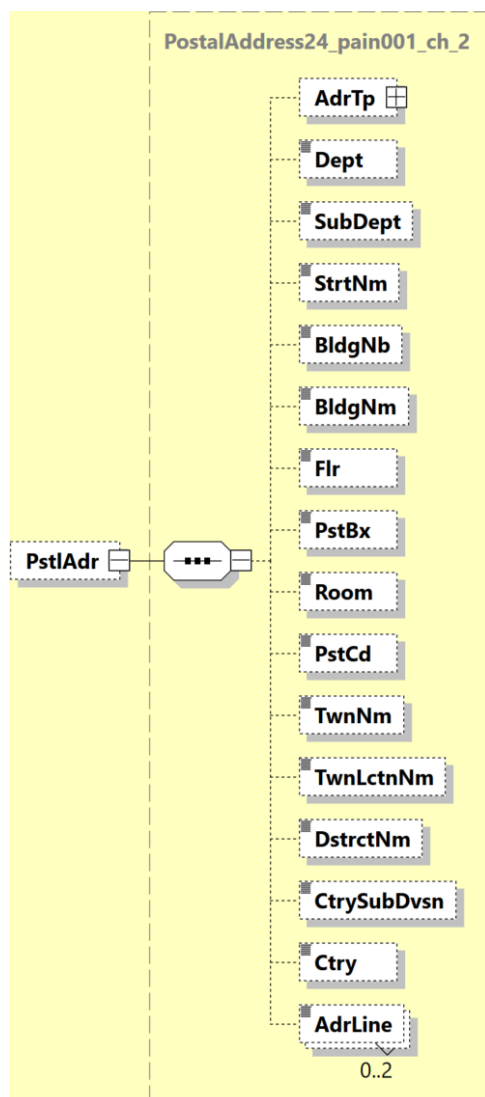


Abbildung 1: Datenelemente für Adressdaten (generisch)

ISO 20022-Standard			Swiss Payment Standards	
Message Item	XML-Tag	Mult	Generelle Definition	Bemerkung
Address Type	AdrTp	0..1	Adress-Typ	Darf nicht geliefert werden.
Department	Dept	0..1	Abteilung	
Sub Department	SubDept	0..1	Bereich	
Street Name	StrtNm	0..1	Strasse	Empfehlung: Verwenden
Building Number	BldgNb	0..1	Hausnummer	Empfehlung: Verwenden
Building Name	BldgNm	0..1	Gebäudename	
Floor	Flr	0..1	Stockwerk	
Post Box	PstBx	0..1	Postfach	
Room	Room	0..1	Raum	
Post Code	PstCd	0..1	Postleitzahl	Empfehlung: Verwenden
Town Name	TwnNm	0..1	Ort	Empfehlung: Verwenden. Muss verwendet werden, wenn <AdrLine> nicht verwendet wird.
Town Location Name	TwnLctnNm	0..1		
District Name	DstrctNm	0..1	Bezirk	
Country Sub Division	CtrySubDvsn	0..1	Landesteil (z. B. Kanton, Provinz, Bundesland)	
Country	Ctry	0..1	Land (Landescode gemäss ISO 3166, Alpha-2 code)	Empfehlung: Verwenden. Muss verwendet werden, wenn <AdrLine> nicht verwendet wird.
Address Line	AdrLine	0..7	Unstrukturierte Adressinformation	Maximal 2 Zeilen zugelassen. Es wird empfohlen, an Stelle dieses Elements immer strukturierte Adresselemente zu liefern.

Tabelle 5: Datenelemente für Adressdaten (generisch)

Die Adressen der beteiligten Parteien wie zum Beispiel Creditor können im Element «Name» und im Element «Postal Address» entweder strukturiert (empfohlene Subelemente sind: «Street Name», «Building Number», «Post Code», «Town Name», und «Country») oder unstrukturiert (Subelement «Address Line») erfolgen. Bei allen Zahlungsarten wird die Verwendung von strukturierten Adressen empfohlen.

Generell sind die Elemente der «Postal Address» nur in Kombination mit «Name» zulässig. «Name» kann jedoch auch ohne ein Element der «Postal Address» verwendet werden. Dabei sind die regulatorischen und sonstigen Vorgaben für die jeweilige Zahlungsart bzw. Destination zu beachten.

Bis November 2025 können Adressen in einem der beiden nachfolgenden Varianten im «pain.001» mitgeliefert werden:

Variante «strukturiert»:

- die Elemente «Town Name» und «Country» müssen geliefert werden;
- «Name» – bis zu 70 Stellen;
- «Street Name» und «Building Number» – ~~zusammen maximal 35 Stellen;~~
- «Post Code» und «Town Name» – ~~zusammen maximal 35 Stellen.~~

Dies würde im «pain.001» zum Beispiel wie folgt aussehen:

```

<Cdtr>
  <Nm>MUSTER AG</Nm>
  <PstlAdr>
    <StrtNm>Musterstrasse 24</StrtNm>
    <PstCd>3000</PstCd>
    <TwnNm>Bern</TwnNm>
    <Ctry>CH</Ctry>
  </PstlAdr>
</Cdtr>
  
```

Bis auf weiteres ist die Angabe der Hausnummer (Element «Building Number») im Element «Street Name» zugelassen. Insbesondere bei SEPA- und grenzüberschreitenden Zahlungen (Zahlungsarten «S» und «X») kann die Transaktion je nach Regelung und Handhabung im Empfängerland dennoch zurückgewiesen werden.

Variante «unstrukturiert» (bis November 2025):

- «Name» – bis zu 70 Stellen;
- «Country» – es wird empfohlen, speziell im Fall von Zahlungsart «**X**» und «**S**» dieses Subelement in den Elementen «Creditor Agent» und «Creditor» mitzuliefern;
- erste Verwendung von «Address Line» – maximal 70 Stellen, belegt mit Strasse und Hausnummer;
- zweite Verwendung (Wiederholung) von «Address Line» – maximal 70 Stellen, belegt mit Postleitzahl und Ort.

Dies würde im «pain.001» zum Beispiel wie folgt aussehen:

```

<Cdtr>
  <Nm>MUSTER AG</Nm>
  <PstlAdr>
    <Ctry>CH</Ctry>
    <AdrLine>Musterstrasse 24</AdrLine>
    <AdrLine>3000 Bern</AdrLine>
  </PstlAdr>
</Cdtr>
  
```

Anmerkungen zur Anwendung bei grenzüberschreitenden Aufträgen:

Die vollständige Weiterleitung der strukturierten und unstrukturierten Adresselemente kann, speziell für Zahlungsart «**X**», nicht in jedem Fall gewährleistet werden.

Bei Zahlungsart «**X**» wird für Übermittlung in der Regel das SWIFT-Netzwerk verwendet. Ab März 2023 können Finanzinstitute dafür auch ISO 20022-Meldungen verwenden und bei Verwendung der strukturierten Adresse alle Elemente weitergeben. Bei der Verwendung der unstrukturierten Adresse sind jedoch für die Elemente «Address Line» maximal 105 Stellen (3-mal 35 Stellen) möglich. Der «Name» kann in diesem Fall zusätzlich und vollständig weitergegeben werden.

Bis zum Abschluss der Migration (geplant November 2025) können Finanzinstitute weiterhin MT-Meldungen (z. B. MT 103) verwenden. Diese erlauben für den Namen und die Adresse zusammen je nach Ausprägung maximal 132 (strukturiert nach SWIFT FIN) oder maximal 140 (unstrukturiert) Zeichen.

Es wird empfohlen, vor Erteilung des Auftrages das Finanzinstitut des Debtors bezüglich der entsprechenden Regel anzufragen. Die Regel können nach Währung, Zielland oder Korrespondenzbank unterschiedlich sein.

2.2 Anpassungen der Generellen oder Zahlungsartspezifischen Definitionen

Aufgrund der sonstigen Anpassungen in SPS 2024 werden folgende Anpassungen in den Generellen oder Feldbezogenen Definitionen vorgenommen.

2.2.1 Anpassungen «Regulatory Reporting»

Die textuelle Anpassung wurde zwecks des besseren Verständnisses vorgenommen.

Folgende Elemente und Subelemente unter diesem Pfad wurden ergänzt oder angepasst:
CstmrCdtTrfInitn/PmtInf/CdtTrfTxInf/RgltryRptg.

Eigenschaft	Generelle Definition alt	Generelle Definition neu
Regulatory Reporting <RgltryRptg>	Wird nur im Interbankverkehr ins Ausland weitergeleitet. Ist erforderlich bei Zahlungen in bestimmte Länder: Aktuell Vereinigte Arabische Emirate (seit 1.01.2019): alle Zahlungen. Darf nur einmal vorhanden sein. Wenn mehr Angaben vorhanden sind, werden sie von den Finanzinstituten ignoriert.	Wird nur im Interbankverkehr ins Ausland weitergeleitet. Ist erforderlich bei Zahlungen in bestimmte Länder (z. B. Vereinigte Arabische Emirate). Darf nur einmal vorhanden sein. Wenn mehr Angaben vorhanden sind, werden sie von den Finanzinstituten ignoriert.

Tabelle 6: Anpassungen «Regulatory Reporting»

2.2.2 Anpassungen «BICFI»

Die textuelle Anpassung wurde zwecks des besseren Verständnisses vorgenommen.

Folgende Elemente und Subelemente unter diesem Pfad wurden ergänzt oder angepasst:
CstmrCdtTrfInitn/PmtInf/CdtTrfTxInf/CdtrAgt.

Eigenschaft	Zahlungsartspezifische Definition alt	Zahlungsartspezifische Definition neu
BICFI <BICFI>	D: BIC Inland (CH/LI) X: (V1, Inland) - BIC Inland (CH/LI)	D: BIC (Bank mit SIC-Anschluss) X: (V1, Inland) - BIC Inland (CH/LI)

Tabelle 7: Anpassungen «Creditor Agent»

2.2.3 Anpassungen «Batch Booking»

Die Zahlungsartsspezifische Definition wird neu aufgrund der Einführung von Instant-Zahlungen beschrieben.

Folgende Elemente und Subelemente unter diesem Pfad wurden ergänzt oder angepasst:
CstmrCdtTrfInitn/PmtInf/BtchBookg.

Eigenschaft	Zahlungsartsspezifische Definition alt	Zahlungsartsspezifische Definition neu
Batch Booking <BtchBookg>		D V2: «true» und «leer» dürfen nur in Absprache mit dem Finanzinstitut verwendet werden.

Tabelle 8: Anpassungen «Batch Booking»

2.3 Implementation Guidelines für Cash Management

2.3.1 Anpassungen «Additional Entry Information»

Neu müssen zu den Bank Transaction Codes auch die Buchungstexte für die Buchung im camt.05x ausgewiesen werden.

Folgende Elemente und Subelemente unter diesem Pfad wurden ergänzt oder angepasst:
BkToCstmrStmt/Stmt/Ntry/AddtlNtryInf.

Eigenschaft	Generelle Definitionen alt	Generelle Definitionen neu
Additional Entry Information <AddtlNtryInf>	Dieses Element kann optional von Finanzinstituten für weitere Angaben auf «Entry»-Stufe verwendet werden (z. B. für Buchungsinformationen oder für die Anzeige von Gebühren, welche nicht direkt der Buchung abgezogen werden). Diese Zusatzangaben beziehen sich immer auf die jeweilige Buchung.	Dieses Element muss von Finanzinstituten für die Weitergabe von Transaktionsbeschreibungen (Buchungstexten) verwendet werden. Diese Zusatzangaben beziehen sich immer auf die jeweilige Buchung.

Tabelle 9: Anpassungen «AddtlNtryInf»

2.3.2 Anpassungen «Account Servicer Reference»

Neu wird die Angabe der «Account Servicer Referenz» auch auf dem Transaktionslevel verpflichtend beschrieben. Diese Anpassung wird die Duplikatskontrolle erleichtern.

Folgende Elemente und Subelemente unter diesem Pfad wurden ergänzt oder angepasst:
BkToCstmrStmt/Stmt/Ntry/NtryDtls/TxDtls/Refs/AcctSvcrRef.

Eigenschaft	Generelle Definitionen alt	Generelle Definitionen neu
Account Servicer Reference <AcctSvcrRef>	Sofern andere Referenzen als auf C -Level im selben Element verfügbar sind, können sie hier angegeben werden (z. B. C -Level = Sammelreferenz und/oder D -Level = Auflösung für jede Transaktion im Sammler). Bei Einzeltransaktionen (ein C- und ein D -Level) kann die Referenz identisch sein.	Das Element muss von den Finanzinstituten immer geliefert werden. Eindeutige vom Finanzinstitut zugewiesene Referenz der Buchung (Transaktion). Nur bei Einzeltransaktionen (ein C- und ein D -Level) kann die Referenz identisch sein. Es ermöglicht die Verknüpfung der Transaktion in verschiedenen Avisierungs-Meldungen (z. B. camt.054, camt.053 und MT940) sowie die Duplikatsprüfung auf Transaktionsebene.

Tabelle 10: Anpassungen «AcctSvcrRef»